

Satzung
über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Oberndorf a. Lech

Aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Satzung über die Erhebung von

Friedhofs und Bestattungsgebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Oberndorf und Eggelstetten), sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden Grabgebühren (§ 4), Leichenhausgebühren (§ 5), Bestattungsgebühren (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat;
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Es ist ein Empfangsbevollmächtigter für die Gebührenbescheide zu benennen.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

(3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, vom künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Unkosten zu erheben.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kinder- und Urnengräbern 10 Jahre):

für ein

a) Dreiergrab	€	400;
a) Familiengrab	€	250;
b) Einzelgrab	€	150;
c) Kinder- bzw. Urnengrab	€	75

(2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend des Absatzes 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann nur gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht zurück erstattet.

(4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt (Familien-, Kinder-, Urnengrab), deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tag der neuen Belegung pro Jahr 1/20 (bei Kinder- bzw. Urnengräber 1/10) der jeweiligen Grabgebühr nach Absatz 1 beträgt.

(5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Familiengrab sind die jeweiligen (höheren) hierfür in Absatz 1 aufgeführten Grabgebühren für Familien- bzw. Einzelgräber zu entrichten. Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Benützung der Leichenhäuser

Die Gebühren für

1.	die Benützung des jeweiligen Leichenhauses beträgt pro Tag	€	26
2.	die Ausschmückung des Leichenhauses (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	€	21
3.	die Betreuung des Leichenhauses (Schließdienst, Kerzen und Nachtlicht) pro Tag	€	11
4.	die Reinigung des Leichenhauses	€	43

§ 6

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1. Grab ausschachten

- normale Tiefe (1,80 m)	€ 215
- bei Tieferlegung (nur in den "alten" Friedhöfen möglich !)	€ 75
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	€ 75
- Urnengrab (Erdgrab)	€ 45

2. Grab schließen

- normale Tiefe	€ 59
- bei Tieferlegung	€ 59
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	€ 27
- Urnengrab (Erdgrab)	€ 22

3. Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab
sowie eigentliche Grablegung

- Erwachsene	4 Träger	€ 150
- Kinder	4 Träger	€ 150
	2 Träger	€ 75

4. Beisetzung eines Aschenbehälters bei Feuerbestattung

- 2 Träger mit Pfarrer	€ 75
- 1 Träger ohne Pfarrer	€ 37,50

5. Erdaushub vom Grab entfernen

€ 32

6. Einsenken einer Totgeburt
(mit Grabfertigung)

€ 65

7. Exhumierung und Umbetten einer Leiche
mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1 und 2
zuzüglich:

Leichenausgrabung:	
- Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)	€ 250
- Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)	€ 125
- Kinder (vor Ablauf der Ruhefrist)	€ 125
- Kinder (nach Ablauf der Ruhefrist)	€ 62,50
- Ausgrabung eines Aschenbehälters (Urne)	€ 11

Beim Öffnen und Schließen des neuen Grabes wird zusätzlich die Gebühr nach § 6 Nr. 1 und 2 berechnet.

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Nachfolgende Gebühren und Kosten werden ebenfalls von der Gemeinde erhoben:

Soweit von der Gemeinde Grabfundamente errichtet werden, kommen zur jeweiligen Grabgebühr (§ 4) die Herstellungskosten für das Fundament hinzu;

je Fundament: € 77 .

(2) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. 01. 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.08.1996 außer Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 02. Oktober 2001



Rößle
1. Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Oberndorf a. Lech



Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberndorf a. Lech (1.Änderungssatzung)

Aufgrund der Artikel 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Änderungssatzung, mit welcher die Satzung über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 02.10. 2001 wie folgt geändert wird:

§ 1

Änderung des § 7

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz (1) wird eingefügt Absatz (1a)

(1a) Der Grabstein in der Urnenanlage Eggelstetten kostet incl. Stahlrahmen und Buchsbepflanzung 800 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 06.12.2007

Eberle
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 07.12.2007

abgenommen am: 11.01.2008

Albert Uhl
Bestattungsdienst

Römerstr. 45
86663 Asbach-Bäumenheim
Tel. 0906 91295

An die
Gemeinde Oberndorf

86698 Oberndorf

Gemeinde Oberndorf a. Lech				
GL	EWO	Rente	StA/ Steuern	Kasse
Eingegangen am 27. Juni 2013				
Eingangsvermerk:				
WZV Verw.	Bauhof	WZV		

GR

24.6.2013

Gebührenanpassung zum 1.1.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2014 muss ich, nach einer Zeitspanne von 12 Jahren, die Gebühren erhöhen. Die derzeit geltenden Gebühren sind seit 1.1.2002, seit Einführung des Euro, konstant geblieben.

Sie wurden lediglich zum 1.1.2007 um den Betrag der Mehrwertsteuer-Anhebung von 16% auf 19% angepasst.

Die allgemeine Preisentwicklung und Anhebung der Löhne machen eine längst fällige Gebührenanhebung unumgänglich.

Ich beabsichtige die derzeitigen Gebühren um ca. 8% anzuheben. Dies ist nach dieser langen Zeitspanne sicherlich gerechtfertigt.

Zusätzliche Posten und Bezeichnungsänderungen sind in der Anlage rot eingetragen.

Ich erwarte Ihren positiven Bescheid und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



(Albert Uhl)

Bestattungsdienst
ALBERT UHL
Tel. 0906 91295 Fax 0906 99195
Römerstr. 45
86663 Asbach-Bäumenheim

Anlage: 1

Anlage:

Die aufgeführten Gebühren gelten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

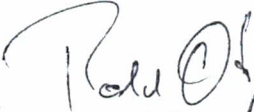
	ab 1.1.2007 mit 19 %	ab 1.1.2014 mit 19%
1.2 Betreuung des Leichenhauses (Kerzen, Schließdienst pro Tag)	€ 11,00	€ 12,00
1.3 Reinigung des Leichenhauses	€ 44,00	€ 47,50
1.4 Grab ausschachten		
- normale Tiefe (1,80 m)	€ 220,00	€ 238,00
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	€ 77,00	€ 83,00
- Urnengrab	€ 46,00	€ 49,50
1.5 Grab schließen		
- normale Tiefe	€ 61,00	€ 66,00
- Kindergrab	€ 28,00	€ 30,00
- Urnengrab	€ 23,00	€ 25,00
- Urnennische öffnen und schließen	€ 15,00	€ 16,00
1.6 Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung		
- Erwachsene (4 Träger)	€ 154,00	€ 166,00
- Kinder (4 Träger)	€ 154,00	€ 166,00
- Kinder (2 Träger)	€ 77,00	€ 83,00
- Urne (2 Träger)	€ 77,00	€ 83,00
- Urne (1 Träger)	€ 38,50	€ 41,50
- Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und -schließung	€ 66,00	€ 71,50
1.10 Exhumierung und Umbetten einer Leiche Mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1.4 und 1.5 zuzüglich:		
Leichenausgrabung:		
- Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)	€ 256,00	€ 276,00
- Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)	€ 128,00	€ 138,00
- Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist)	€ 128,00	€ 138,00
- Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist)	€ 64,00	€ 69,00
- Ausgrabung einer Urne	€ 11,00	€ 12,00

**Auszug aus dem
Beschlussbuch
der Gemeinde
Oberndorf a.
Lech**

**Sitzungsort:
Oberndorf a.
Lech**

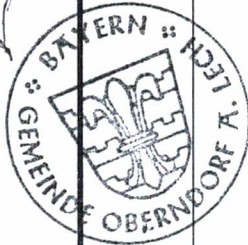
**Für die
Richtigkeit
des Auszuges
Oberndorf**

an, 11.02.2019


(Roland Otto)
(DS)
geschäftsleitender Beamter

Anmerkung:

Bei Auszügen aus dem
Beschlussbuch handelt es sich ab
15.03.2005 nur dann um einen
Originalauszug, wenn Unterschrift
und Dienstsiegel in der Farbe –
BLAU- abgedruckt sind.



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich.	Sitzungstag 04.02.2019 1
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
1189	14	14	0	Abrechnung der Betreuung der Leichenhäuser durch die Gemeinde Bisher erfolgte die Abrechnung der Betreuung der Leichenhäuser bei Sterbefällen durch das Bestattungsinstitut. Dies ist aus rechtlichen Gründen ab 01.01.2019 nicht mehr möglich. Einstimmig beschließt der Gemeinderat wie folgt: Ab Januar 2019 können die Gebühren für die Betreuung der Leichenhäuser bei Sterbefällen nicht mehr durch das Bestattungsinstitut abgerechnet werden. Da eine Betreuung auch weiterhin gewährleistet sein muss, übernimmt die Gemeinde die Abrechnung und wird die Aufwendungen den Inhabern der Grabstätten in Rechnung stellen. Die Höhe der Gebühr wird auf 72,00 € / Sterbefall festgelegt. Sie ist gemäß den Tarifänderungen des TVöD anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Betreuungspersonal entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.	

Anlage:

Die aufgeführten Gebühren gelten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

	ab 1.1.2014 mit 19 % MwSt.	ab 1.1.2019 mit 19% MwSt.
1.1 Grab ausschachten		
- normale Tiefe (1,80 m)	€ 238,00	€ 257,00
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	€ 83,00	€ 89,00
- Urnengrab	€ 49,50	€ 53,50
1.2 Grab schließen		
- normale Tiefe	€ 66,00	€ 71,00
- Kindergrab	€ 30,00	€ 32,00
- Urnengrab	€ 25,00	€ 27,00
1.3 Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung		
- Erwachsene (4 Träger)	€ 166,00	€ 180,00
- Kinder (4 Träger)	€ 166,00	€ 180,00
- Kinder (2 Träger)	€ 83,00	€ 90,00
- Urne (2 Träger)	€ 83,00	€ 90,00
- Urne (1 Träger)	€ 41,50	€ 45,00
- Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und -schließung	€ 71,50	€ 77,00
1.4 Exhumierung und Umbetten einer Leiche Mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1.1 und 1.2 zuzüglich:		
Leichenausgrabung:		
- Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)	€ 276,00	€ 300,00
- Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)	€ 138,00	€ 150,00
- Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist)	€ 138,00	€ 150,00
- Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist)	€ 69,00	€ 75,00
- Ausgrabung einer Urne	€ 12,00	€ 13,00
1.5 Regiestunden (je Stunde)		€ 33,00/Std.
- Sargübergroße		
- Wurzeln		
- Altfundamente entfernen		